



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 17. Sitzung des (Sonder-)Kreistages in der 5. Wahlperiode am 23. Mai 2018
- Seite 3** Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 07.05.2018
- Seite 4** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 42. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 28. Mai 2018
- Seite 6** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 33. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 23. Mai 2018
- Seite 7** Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Werneuchen
- Seite 9** Allgemeinverfügung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim
- Seite 28** Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - Gewässerunterhaltungsarbeiten

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13  
16321 Bernau bei Berlin

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

# **Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 17. Sitzung des (Sonder-)Kreistages in der 5. Wahlperiode am 23. Mai 2018**

Die 17. Sitzung des (Sonder-)Kreistages findet statt am

**Mittwoch, den 23. Mai 2018 um 17 Uhr**

in der

**Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, 8. Mai 2018

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Tagesordnung**

### **TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe**

#### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Eröffnung, Begrüßung und Information  |
| 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit  |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung  |
| 4 | VKT-20/18 Verfahren zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim durch den Kreistag des Landkreises Barnim |

#### **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Keine Themen

## Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 07.05.2018

### In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

**Nr. des Antrages:** I-Vst-73.3/18

**Thema des Antrages:** Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Gebäudereinigungsleistungen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim für den Zeitraum 08/2018 - 07/2019 mit jährlicher Option der Verlängerung bis 07/2022“

Beschlossene

**Antragsformulierung:** Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Gebäudereinigungsleistungen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim für den Zeitraum 08/2018 - 07/2019 mit jährlicher Option der Verlängerung bis 07/2022“ an die Firmen

- Willert Dienstleistungsgesellschaft mbH, Ebelstr. 42, 14959 Trebbin, Los 1 – 90.477,08 €, Los 2 – 92.425,31 €, Los 3 – 23.031,37 €, Los 4 – 52.198,23 €, Los 6 – 44.519,06 €, Los 7 – 159.443,55 €, Los 8 – 119.567,09 €, Los 9 – 88.809,66 €, Los 10 – 86.392,62 €, Los 11 – 58.707,53 €, Los 12 – 179.508,53, Los 13 – 86.062,33 €, und
- Stölting Facility Service GmbH, Walter-Köhn-Str. 4c, 04356 Leipzig, Los 5 – 9.673,53 €, vorzunehmen.

**Nr. des Antrages:** I-Vst-75.3/18

**Thema des Antrages:** Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung von Standortfestverbindungen für die Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 2018 bis 2023“

Beschlossene

**Antragsformulierung:** Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung von Standortfestverbindungen für die Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 2018 bis 2023“ an die Firma TELTA Citynetz GmbH, Bergerstr. 105, 16225 Eberswalde, vorzunehmen.

**Nr. des Antrages:** I-Vst-83.3/18

**Thema des Antrages:** Beratung und Entscheidung zur Freigabe und Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Beschaffung eines Zusatzmoduls zur Haushalts- und Kassenrechtssoftware für die Verarbeitung elektronischer Rechnungen entsprechend der E-Rechnungsverordnung vom 06.09.2017“

Beschlossene

- Antragsformulierung:**
1. Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Beschaffung eines Zusatzmoduls zur Haushalts- und Kassenrechtssoftware für die Verarbeitung elektronischer Rechnungen entsprechend der E-Rechnungsverordnung vom 06.09.2017“ durchzuführen.
  2. Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Beschaffung eines Zusatzmoduls zur Haushalts- und Kassenrechtssoftware für die Verarbeitung elektronischer Rechnungen entsprechend der E-Rechnungsverordnung vom 06.09.2017“ an die Firma HtH Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH vorzunehmen.

Eberswalde, den 8. Mai 2018

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

# Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 42. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 28. Mai 2018

Die 42. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

**Montag, den 28. Mai 2018 um 18 Uhr**

in der

**Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 9. Mai 2018

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat des Landkreises Barnim

## Tagesordnung

### TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG

- |    |               |  |
|----|---------------|--|
| 1  |               | Feststellung der Beschlussfähigkeit  |
| 2  |               | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner   |
| 3  |               | Bestätigung der Tagesordnung   |
| 4  |               | Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung   |
| 5  |               | Kontrolle der Niederschrift  |
| 6  |               | Einwendungen gegen die Niederschrift der 41. Sitzung vom 07.05.2018  |
| 7  |               | Sonstiges  |
| 8  | A1-21/18      | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates am 22. April 2018 und der Stichwahl zur Wahl des Landrates am 6. Mai 2018 im Landkreis Barnim und über Einsprüche nach §§ 55 und 79 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) |
| 9  | I-10-92/18    | Gestaltung der Schullandschaft in der Gemeinde Ahrensfelde   |
| 10 | I-20-33/18 2. | Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2017  |
| 11 | II-4/18       | Beratung und Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel an Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich des Landkreises Barnim für das Jahr 2018   |

- 12 I-Vst-76.3/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Glasreinigung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 07/2018 bis 06/2020“
- 13 I-Vst-78.3/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Büro- und Verbrauchsmaterialien 2018/2019 für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung“
- 14 I-Vst-81.3/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Belüftung und Klimatisierung der Schallschutzfassade BT E(5) am Schulstandort Paulus-Praetorius-Gymnasium; Lohmühlenstr. 26 in 16321 Bernau bei Berlin, 1. Bauabschnitt“

#### **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 15 I-Vst-86.2/18 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung von Mobiliar für die Oberschule mit Grundschule Schwanebeck“
- 16 I-Vst-85.2/18 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Bauüberwachungsleistungen im Zuge der Umsetzung des Breitbandprojektes des Landkreises Barnim“

# Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 33. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 23. Mai 2018

Die 33. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

**Mittwoch, den 23. Mai 2018 um 18:30 Uhr**

in der

**Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Eberswalde, den 8. Mai 2018

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Tagesordnung**

### **TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe**

#### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |    |  |
|----|--|
| 1  | Feststellung der Beschlussfähigkeit  |
| 2  | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner   |
| 3  | Bestätigung der Tagesordnung   |
| 4  | Kontrolle der Niederschrift vom 21. März 2018  |
| 5  | Einwendungen gegen die Niederschrift der 31. Sitzung vom 21. März 2018   |
| 6  | Kontrolle der Niederschrift vom 4. April 2018  |
| 7  | Einwendungen gegen die Niederschrift der 32. Sitzung vom 4. April 2018   |
| 8  | Verwaltungsbericht des Jugendamtes   |
| 9  | II-51-23/18<br>Prioritätenliste für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2017 - 2020) |
| 10 | Einvernehmensherstellung und Kita-Finanzierung   |
| 11 | Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften  |
| 12 | Sonstiges  |

#### **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

keine Themen

## **Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Werneuchen**

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Werneuchen des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in Werneuchen sowie im Ortsteil Weesow. Von der Unterschutzstellung sind die folgenden Flure der Gemarkungen Werneuchen und Weesow ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Werneuchen, Flur 1, 2, 5 und 6  
Gemarkung Weesow, Flur 2 und 3

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom 4. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018 auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter [barnim.de](http://barnim.de) und in folgenden Verwaltungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus B, Raum B 105.0. (untere Wasserbehörde, Bodenschutzamt) in der Zeit von:

montags 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr  
dienstags 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr  
freitags 9 – 12 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Stadt Werneuchen in 16356 Werneuchen, Am Markt 5, Sachgebiet Ordnungswesen, Zimmer 102 in der Zeit von:

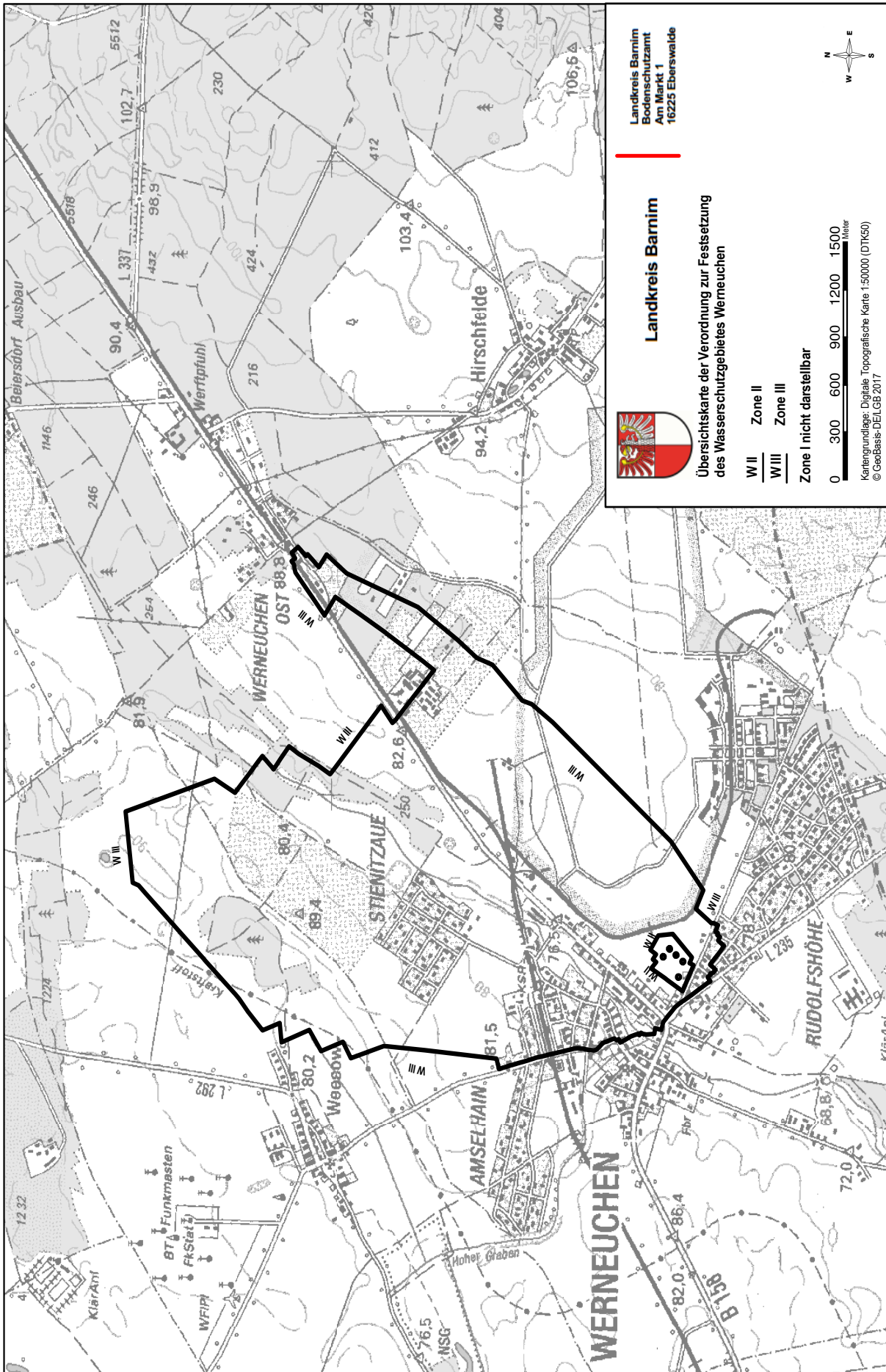
montags 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr  
dienstags 9 – 12 Uhr und 13 – 18:30 Uhr  
mittwochs 9 – 12 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr  
freitags 9:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Einwendungen gegen die Festsetzung und die Schutzgebietsbestimmungen sowie Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus B, Raum B 105.0 (untere Wasserbehörde, Bodenschutzamt) vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Erörterungstermin nach § 16 (2) Brandenburgisches Wassergesetz ortsüblich bekannt gemacht.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.





## Allgemeinverfügung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim

Vorläufige Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes  
WW Werneuchen

Gefährdung des Schutzzwecks (Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Schutz  
des Grundwassers) im Einzugsgebiet der zukünftigen Wasserfassungen des Wasserwerkes Wer-  
neuchen

Gemäß § 13 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) i. V. m. §§ 103 und 126 Branden-  
burger Wassergesetz (BbgWG) sowie 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergeht folgende  
vorläufige Anordnung:

I. Gemäß § 52 Absatz 1 WHG werden im vorgesehenen Geltungsbereich der zukünftigen Schutz-  
zonen I bis III des Wasserwerkes Werneuchen folgende Verbote, Duldungspflichten, Über-  
gangsregelungen und Ordnungswidrigkeitstatbestände für den Zeitraum der vorläufigen An-  
ordnung verfügt. (Anlage 1)  
Anlage 2 beinhaltet Begriffsbestimmungen.  
Anlagen 3 und 4 stellen den räumlichen Geltungsbereich der vorläufigen Anordnung dar.

II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

III. Die vorläufige Anordnung tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1  
WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es  
erfordern, kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung  
ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die  
Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

IV. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kann von den Verboten, Beschränkun-  
gen sowie Duldungs- und Handlungspflichten sowie Übergangsregelungen eine Befreiung  
erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls  
der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Ver-  
meidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der  
Schutzzweck nicht gefährdet wird.

V. Begründung:

Am 6.12.2017 hat nach umfangreichem Auslegungs- und Beteiligungsverfahren der Kreistag  
Barnim die Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Werneuchen per  
Verordnung beschlossen.

Mit Veröffentlichung des neuen Brandenburger Wassergesetzes am 05. Dezember 2017 wur-  
den die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Wasserschutzgebieten und die Regelun-  
gen zum Verfahren geändert.

Da für die hier betroffene Schutzgebietsverordnung vom 06.12.2017 das bis zum 04.12.2017  
geltende BbgWG Rechtsgrundlage war, führte die darin angeführte Ermächtigungsgrundlage  
zur Nichtigkeit der Verordnung. Mit Veröffentlichung des BbgWG vom 05.12.2017 war es er-  
forderlich, Wasserschutzgebietsverordnungen, die nach Inkrafttreten der neuen Regelungen  
öffentlich bekannt gemacht werden, mit der nunmehr geltenden Ermächtigungsgrundlage zu  
beschließen.

Weiterhin verlangt das nunmehr geltende BbgWG, dass zusätzlich zum bisherigen Verfahren  
eine Veröffentlichung der Karten und Schutzgebietsbestimmungen im Internet zu erfolgen  
hat. Das Gesetz sieht keine Übergangsregelungen vor, daher gelten die neuen Anforderungen  
für sämtliche Verfahren, die nicht bis zum 04.12.2017 abgeschlossen worden sind.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des nunmehr geltenden BbgWG führt  
zur erneuten Durchführung des Schutzgebietsverfahrens.

Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung vom 06.12.17 wurden im Einverneh-

men mit der Gemeinde Planungen (Flächennutzungsplanungen, Bebauungspläne), die das beabsichtigte Schutzgebiet betreffen, über bestehende festgesetzte Plangebiete hinaus unterlassen.

Insoweit war der Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 WHG verzichtbar. Maßnahmen innerhalb bereits festgesetzter Plangebiete wurden auf ihre wasserrechtliche Zulässigkeit im Einzelfall geprüft.

Mit der Notwendigkeit der erneuten Durchführung des Schutzgebietsverfahrens und damit einer noch nicht absehbaren Verfahrensdauer bis zur Festsetzung der neu zu erlassenden Schutzgebietsverordnung sowie mittlerweile bei der Gemeinde vorliegenden Anträgen auf Aufstellung oder Änderung von Bauleitplanungen macht sich der Erlass einer vorläufigen Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes erforderlich. Bis zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Werneuchen besteht die Gefahr, dass die Grundwasserressourcen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im zukünftigen Schutzgebiet sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht ausreichend geschützt sind.

Jede weitere Bebauung von neu zu erschließenden Flächen hätte durch Versiegelung Folgen für die Grundwasserneubildung. Erschließungsmaßnahmen für die Infrastruktur, Straßen- und Wegebau sowie die verkehrliche Nutzung würden dem Zweck der beabsichtigten Festsetzung des Schutzgebietes zuwiderlaufen. Auch die gegenwärtig steigende Anzahl der Errichtung von Erdwärmeanlagen sowie das beabsichtigte Abteufen von Brunnen zur Bewässerung von geplanten Obstbauplantagen stehen dem Schutzzweck entgegen.

Es liegt also eine abstrakte Gefahr im Sinne des § 13 Abs.1 OBG für die öffentliche Sicherheit vor, welche abgewehrt werden muss. In dem genannten Gebiet besteht eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit bzw. überschaubarer Zukunft zu einem nicht unerheblichen Schaden führen kann.

Beim Erlass dieser vorläufigen Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Schutzgebietes wurde pflichtgemäßes Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG ausgeübt. Es wurde das öffentliche Interesse an der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung mit den möglichen entgegenstehenden privaten Interessen Dritter abgewogen. Das Unterlassen einer vorläufigen Anordnung würde den Wahrscheinlichkeitsgrad einer möglichen Gefährdung des Grundwassers und damit des zu schützenden Rechtsguts verschärfen.

Die Abwägung ergab, dass das öffentliche Interesse an der zukünftigen Trinkwasserversorgung zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung den möglicherweise entgegenstehenden Interessen überwiegen.

Der mit der vorläufigen Anordnung beabsichtigte Schutz des zukünftigen Trinkwasserschutzgebietes ist anderweitig, z. B. durch bereits bestehende und übergeleitete Festlegungen nicht möglich. Das aus dem Jahre 1983 existierende Trinkwasserschutzgebiet Werneuchen ist auf Grund seiner Abgrenzungen zu klein, um den vorübergehenden Schutz zu gewährleisten. Das beabsichtigte Schutzgebiet ist auf Grund des hydrogeologischen Gutachtens und der erforderlichen Menge des zu gewinnenden Trinkwassers um 90 % größer in seiner flächenmäßigen Ausdehnung.

Die vorläufige Anordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes ist verhältnismäßig im Sinne des § 14 OBG.

Der Erlass von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten ist geeignet, Gefahren für die Grundwasserressourcen des zukünftigen Schutzgebietes zu vermeiden. Die Untersagung ist auch erforderlich, weil ein milderer Mittel zur Gefahrenabwehr nicht gegeben ist. Die Verfügung ist auch angemessen und verhältnismäßig, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung von Gefahren steht.

Gemäß § 52 Absatz 2 WHG i. V. m. § 15 Absatz 1 und 103 Absatz 2 BbgWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 OBG ist die untere Wasserbehörde zuständig, in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen zu treffen, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

## VI. Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung besteht. Im Ergebnis der Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung ist festzuhalten, dass in dem hier vorliegenden Fall die konkreten öffentlichen Interessen an der sofortigen Gefahrenabwehr gegenüber den betroffenen Interessen Dritter (Grundstückseigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte, Unternehmen usw.) überwiegen. Die vorläufige Anordnung steht im besonderen öffentlichen Interesse, da damit eventuell verbundene Gefahren für Leib und Leben verhindert werden können. Angesichts des möglichen Gefährdungs- und Schadpotentials müssen nach erfolgter Abwägung möglicherweise entgegenstehende Interessen zurückstehen. Die objektiv vorhandene Gefahrenlage erfordert dringend ein Handeln, so dass der Sofortvollzug gerechtfertigt ist.

Bis zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Werneuchen besteht die Gefahr, dass die Grundwasserressourcen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im zukünftigen Schutzgebietes sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht ausreichend geschützt sind. Gegenwärtig vorliegende Anträge zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen in der Gemeinde könnten ohne Rechtsgrundlage nicht zurück gewiesen werden und führten zu einer Beeinträchtigung des beabsichtigten Schutzzwecks.

Jede weitere Bebauung von neu zu erschließenden Flächen hätte durch Versiegelung negative Folgen für die Grundwasserneubildung. Erschließungsmaßnahmen für die Infrastruktur, Straßen- und Wegebau sowie die verkehrliche Nutzung würden dem Zweck der beabsichtigten Festsetzung des Schutzgebietes wegen möglicher Verunreinigungen des Grundwassers zuwiderlaufen. Auch die verstärkte Errichtung von Erdwärmeanlagen sowie von Brunnen zur Bewässerung von geplanten Obstbauplantagen liefe dem Schutzzweck entgegen.

Ohne Vollziehung der vorläufigen Anordnung droht den für die Einhaltung des Gesetzes erforderlichen Festsetzungen des unter Schutz zu stellenden Trinkwasserschutzgebietes die Unmöglichkeit der Umsetzung, wenn durch konterkarierende zwischenzeitliche Maßnahmen, Errichtungen von Anlagen etc. vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Es liegt also eine abstrakte Gefahr im Sinne des § 13 Abs.1 OBG für die öffentliche Sicherheit vor, welche abgewehrt werden muss. In dem genannten Gebiet besteht eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit bzw. überschaubarer Zukunft zu einem nicht unerheblichen Schaden führen kann.

Die Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20 vom 24. April 2012), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28)

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

vom 07. Juli 2009 (GVBl. S.262) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung in Form der vorläufigen Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 29. März 2018

**gez. i.A. Joachim Hoffmann**

Amtsleiter Bodenschutzamt des Landkreises Barnim

Die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt von Werneuchen erfolgte bereits am 19. April 2018. Die Allgemeinverfügung trat damit am 20. April 2018 in Kraft getreten ist.

Die Karte sollte nach den Anlagen 1 bis 3 angefügt werden.

## Anlage 1

### I. Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenschutzmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahre aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas vergoren werden,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas vergoren werden oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
  - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
  - c) wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
    - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
    - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
    - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
    - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
    - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
    - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
  13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
  14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
  15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
  16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
  17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
  18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 2 Nummer 2,
  19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
  20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
  21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
  22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
  23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
  24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
    - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
    - b) Grundwassermessstellen oder
    - c) Brunnen,
 ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,

25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
  - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonnenicht überschritten wird,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
  - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
  - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzabfällen,
- 32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
- 33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- 34. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
- 35. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
- 36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
- 37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
- 38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- 39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
- 40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- 41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
- 42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
- 43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 2 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,



44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
  - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 2 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
49. das Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Bau- maßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und aus- waschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Cam- pingplätzen für eine Nacht,
52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
53. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
54. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
55. das Errichten von Golfanlagen,
56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen au- ßerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
59. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
61. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

## II. Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 2 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

### **III. Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

### **IV. Maßnahmen zur Wassergewinnung**

Die Verbote des Punktes I Nummer 43 und 45, des Punktes II Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des Punktes III Nummer 1 und 3 der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist.

### **V. Widerruf von Befreiungen**

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß Punkt I der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **VI. Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## **VII. Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
  1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellenzu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach Punkt I Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

## **VIII. Übergangsregelung**

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß Punkt I Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des Punktes I Nr. 46 der Anlage 1 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

## **IX. Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den Punkten I, II oder III verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach Punkt II Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## Anlage 2

### Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

## Anlage 3

### Abgrenzung der Schutzzonen

#### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Werneuchen des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen befindet sich in der Stadt Werneuchen. Die Wasserfassungen liegen östlich des Stadtzentrums nördlich der Wesendahler Straße.

Hinweis: Alle in der Anlage 3 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System EPSG 25833.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

#### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

<b>Brunnennummer</b>	<b>Ost-Wert (m)</b>	<b>Nord-Wert (m)</b>
1	414.754	5.831.717
2	414.852	5.831.687
3	414.893	5.831.734
4	414.932	5.831.778
5	414.882	5.831.822

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:  
Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstücke 127, 422 und 574.

### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der Wesendahler Straße.

Beginnend an der südwestlichen Ecke des Flurstücks 128/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 257 m entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 128/1, 128/2, 128/4 und 422 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 422, von dort ca. 51 m entlang der Flurstücksgrenze in südöstliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.849, Nord: 5.831.869. Von dort verläuft die Grenze der Schutzzone II auf dem Flurstück 327 entlang einer gedachten geraden Linie ca. 29 m in nordöstliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.866, Nord: 5.831.892, weiter ca. 39 m in östliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.898, Nord: 5.831.871, anschließend ca. 47 m entlang des Weidezaunes wieder nach Nordosten bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.926, Nord: 5.831.910.

Von dort führt die äußere Grenze der Schutzzone II auf einer Länge von ca. 105 m wieder nach Osten bis an die Grenze des Flurstückes 62 (Koordinaten Ost: 415.016, Nord: 5.831.855), dann weiter ca. 64 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 62 und 327 in südöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.023, Nord: 5.831.790. Von dort verläuft die Grenze auf einer Länge von ca. 220 m in südwestliche Richtung über das Flurstück 574 bis zur gemeinsamen Ecke der Flurstücke 572 und 571 am Flurstück 574, dann ca. 40 m weiter entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 572 und 573 in westliche Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 573, anschließend ca. 29 m in südliche Richtung auf der westlichen Grenze des Flurstückes 573 zum Flurstück 11 der Wesendahler Straße. Die Schutzgebietsgrenze verläuft nun ca. 180 m entlang der Wesendahler Straße in westliche Richtung zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 128/1 - dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise in der Schutzzone II:

Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstücke 126, 127, 128/1, 128/2, 128/4, 193, 327, 422 und 574.

### 4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt ca. 382 m östlich des Wasserwerkes Werneuchen in der Wesendahler Straße (Flurstück 59) an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 133 zum Flurstück 132/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen.

Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III.

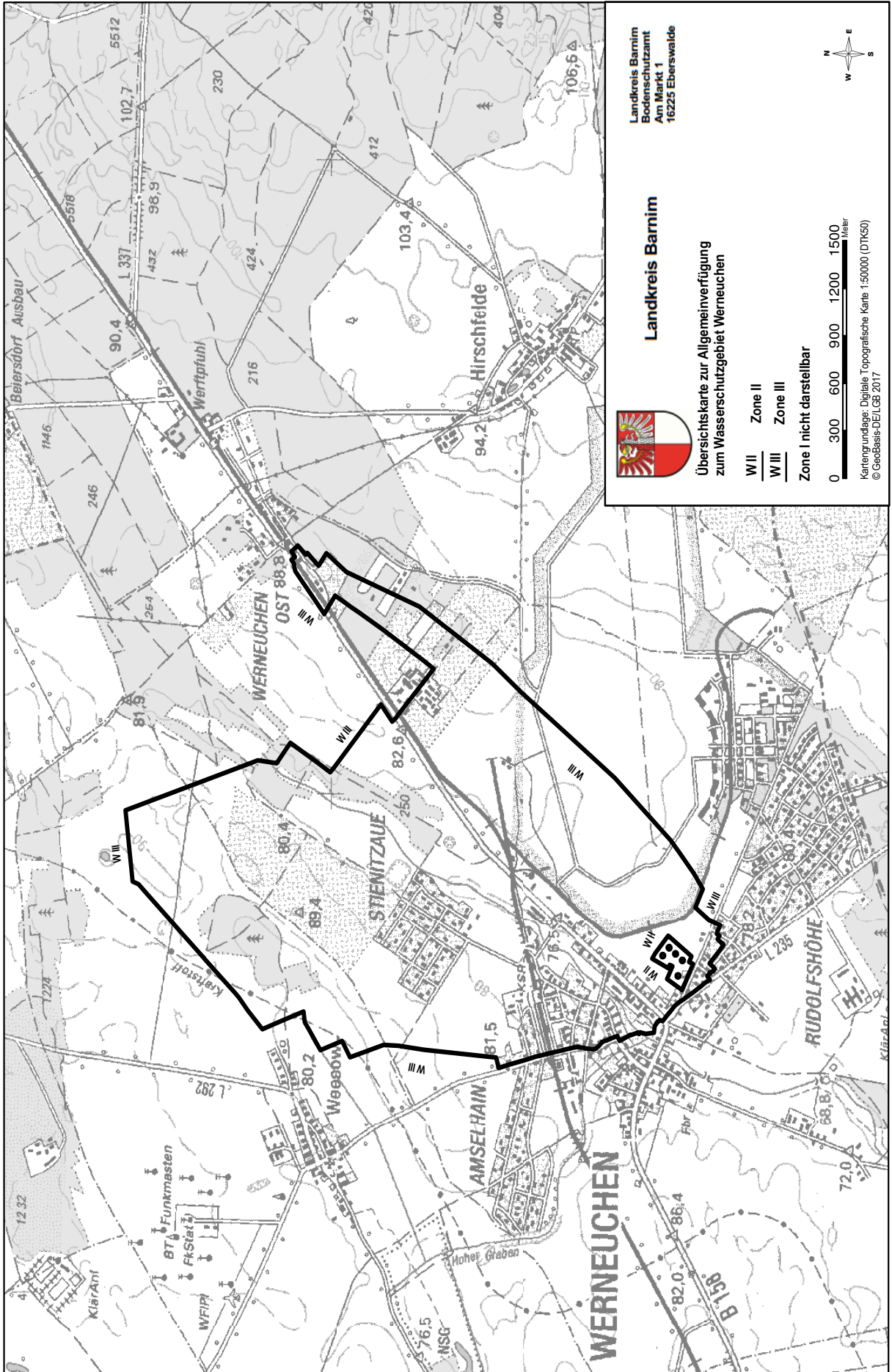
Beginnend an diesem Eckpunkt des Flurstückes 133 zum Flurstück 132/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen mit den Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.491 verläuft die Grenze der Schutzzone III von dort über die Wesendahler Straßen hinweg zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 50 der Flur 6 der Gemarkung Werneuchen mit den Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.475, weiter entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze bis zum gemeinsamen Eckpunkt mit dem Flurstück 51 (Koordinaten Ost: 415.082 Nord: 5.831.446), dann in nordwestliche Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 51 bis zur Thüringer Straße (Flurstück 48, Flur 6, Gemarkung Werneuchen), weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 51 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 57 (Koordinaten Ost: 415.033 Nord: 5.831.448), quert dort die Thüringer Straße zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 44 (Koordinaten Ost: 415.018 Nord: 5.831.450), von dort weiter entlang des Straßenflurstücks in südwestliche Richtung bis zum gemeinsamen östlichen Eckpunkt mit dem

Flurstück 486 (Koordinaten Ost: 415.008 Nord: 5.831.432), weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 486 bis zum Flurstück 485 (Koordinaten Ost: 414.985 Nord: 5.831.445), anschließend entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 485 und 46 bis zur Thälmannstraße (Flurstück 176 der Flur 6 der Gemarkung Werneuchen). Entlang der nordöstlichen Grenze des Straßenflurstücks führt die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes in nordwestliche Richtung bis zum Flurstück 25 (Koordinaten Ost: 414.833 Nord: 5.831.499), von dort weiter in südwestliche Richtung ca. 50 m entlang der Flurstücksgrenze bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.801 Nord: 5.831.462 gegenüber dem östlichen Eckpunkt des Flurstücks 444, quert dort das Wegeflurstück 25 zum Flurstück 444 und verläuft weiter an dessen nordöstlicher Flurstücksgrenze bis an den östlichen Eckpunkt des Flurstücks 443 (Koordinaten Ost: 414.781 Nord: 5.831.479), von dort nach Nordwesten entlang der Grenze der Flurstücke 443 und 445 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 443 (Koordinaten Ost: 414.777 Nord: 5.831.499), von dort nach Südwesten zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 432 (Koordinaten Ost: 414.771 Nord: 5.831.495), von hier entlang der nordöstlichen und nordwestlichen Grenze des Flurstücks 449 bis zur Wegendorfer Straße L235 (Flurstück 680 der Flur 4 der Gemarkung Werneuchen), weiter ca. 410 m entlang der nördlichen Grenze des Straßenflurstücks 680 der Wegendorfer Straße nach Westen bis zur Kreuzung mit der Freienwalder Straße/ B158 am Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.470 Nord: 5.831.822. Weiter führt die Grenze der Schutzzone III über die Kreuzung zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 2193 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen nördlich der Freienwalder Straße, entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 2193 und 947 in nördliche Richtung, am Flurstück 2055 nach Westen entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 2055 zu 947 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen, vom gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 948 weiter in direkter Linie nach Norden über das Flurstück 2055 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Gewässerflurstückes 2486 der Stienitz mit dem Flurstück 2055 (Koordinaten Ost: 414.390 Nord: 5.831.935). Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der östlichen Grenze des Gewässerflurstückes 2486 zum Flurstück 941 bis zum Flurstück 2053, quert dort das Gewässer in nordwestliche Richtung zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 940 (Koordinaten Ost: 414.398 Nord: 5.831.976), weiter entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze zum nordwestlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 910 (Koordinaten Ost: 414.387 Nord: 5.831.984), von dort weiter nach Nordosten zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 911 (Koordinaten Ost: 414.396 Nord: 5.831.991). Entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Flurstücken 910 und 911 verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter in nördliche Richtung bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 992, weiter nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 992 zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 840, weiter in nordöstliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Flurstück 839, an dessen westlicher Grenze weiter in Richtung Norden bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort in gerader Linie in nordöstliche Richtung über das Flurstück 840 zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 840, 836 und 794 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen. Von diesem Eckpunkt der Mühlenstraße führt die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes in nördliche Richtung entlang der nördlichen/nordöstlichen Grenzen der Straßenflurstücke 794 und 793, wo dieses keilförmig am Flurstück 794 anliegt (Koordinaten Ost: 414.297 Nord: 5.832.357), bis zum Eckpunkt mit den Flurstücken 2417 und 2455, weiter in nördliche Richtung entlang der nördlichen/nordöstlichen Grenzen der Straßenflurstücke 2417 der Mühlenstraße sowie 18/2 und 2378 der Weesower Chaussee in Richtung nördlicher Ortsausgang von Werneuchen bis zum Flurstück 98 östlich der Straße. Hier schwenkt die Schutzgebietsgrenze entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 97 nach Osten bis zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 1040 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen. In direkter Linie verläuft die Grenze von hier über die Flurstücke 1040, 1042, 106/4, 958, 108 und 112 zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 112 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen und 269 und 267 der Flur 2 der Gemarkung Weesow (Koordinaten Ost: 414.319 Nord: 5.833.735), anschließend weiter auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 267 und 269 der Flur 2 der Gemarkung Weesow in nördliche Richtung bis zum Flurstück 268, an dessen südlicher Flurstücksgrenze weiter nach Osten bis auf Höhe der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 295 und 267 auf der nördlichen Seite des



Flurstückes 268 (Koordinaten Ost: 414.345 Nord: 5.834.016), quert dort das Flurstück 268 und verläuft weiter auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 267 und 295 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 287 (Koordinaten Ost: 414.286 Nord: 5.834.165), an dessen südlicher Flurstücksgrenze weiter nach Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 267. Dort quert die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes das Flurstück 287 in nördliche Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt mit den Flurstücken 166 und 294, von dort weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 166 in Richtung Norden zum Wegeflurstück 169 (Siedlerweg) der Flur 2 der Gemarkung Weesow, weiter entlang des Wegeflurstückes nach Osten bis an die westliche Grenze des Flurstücks 318, von dort nach Norden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 169 und 293 bis zum Flurstück 352, an dessen südlicher Grenze ca. 1.300 m weiter in nordöstliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 103 der Flur 3 in der Gemarkung Weesow (Koordinaten Ost: 415.352 Nord: 5.835.456), weiter verläuft die Grenze ca. 455 m in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 103 bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.801 Nord: 5.835.506, weiter auf einer Länge von ca. 640 m in direkter Linie über die Flurstücke 103, 121 und 94 der Flur 3 sowie 106, 113 und 114 bis zum Flurstück 127 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 416.007 Nord: 5.834.897), von dort entlang der nordwestlichen Grenze des Wegeflurstückes 127 in südwestliche Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 116 und 124 mit den Koordinaten Ost: 415.920 Nord: 5.834.755, quert das Wegeflurstück 127 und führt weiter in südöstliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 476 und 122 bis zum Flurstück 141 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen – das Gewässer Stienitz (Koordinaten Ost: 416.154 Nord: 5.834.567). Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 141 bis zum südlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 121 (Koordinaten Ost: 416.067 Nord: 5.834.491), quert dort das Gewässerflurstück zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 120 und verläuft von dort entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze ca. 175 m bis zur Waldkante (Koordinaten Ost: 416.212 Nord: 5.834.385), weiter ca. 330 m in südliche Richtung entlang dieser Waldkante bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.036 Nord: 5.834.104, an dem die Waldkante nach Südosten verläuft. Von dort führt die Schutzgebietsgrenze in gerader Linie ca. 555 m entlang der Waldkante in südöstliche Richtung und dann weiter über das freie Feld entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 143 und 144 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen bis zur B 158 Freienwalder Chaussee (Flurstück 159), weiter ca. 133 m entlang des Straßenflurstücks in südwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.361 Nord: 5.833.676 gegenüber der Zufahrt zur Zuegg Frucht GmbH, quert dort die Freienwalder Chaussee zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.375 Nord: 5.833.660 und verläuft weiter ca. 415 m in gerader Linie entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 185 und 181 in südwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.694 Nord: 5.833.392, schwenkt dort nach Nordosten und führt weiter in einer geraden Linie über die Flurstücke 185, 187, 188, 189, 190, weiter entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 193, 194, 195, 196, 197 und 198 bis zur nördlichen inneren Ecke des Flurstücks 203 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 417.157 Nord: 5.834.068). Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze wieder auf einer Länge von ca. 137 m in gerader Linie in nordwestliche Richtung über die Flurstücke 203, 165 und 164/3 bis zur Freienwalder Chaussee B 158 (Flurstück 159) (Koordinaten Ost: 417.040 Nord: 5.834.142), von hier weiter ca. 338 m entlang des Straßenflurstücks in nordöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.312 Nord: 5.834.341, von dort ca. 50 m in östliche Richtung zur nördlichen Ecke des Flurstücks 433 mit den Koordinaten Ost: 417.360 Nord: 5.834.351, weiter nach Nordosten entlang der nordwestlichen Grenze zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 228 mit den Koordinaten Ost: 417.384 Nord: 5.834.369, weitere 30 m entlang der nordöstlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Kirschweg (Gemarkung Werneuchen, Flur 1, Flurstück 576), in nordöstliche Richtung entlang des Wegeflurstücks ca. 43 m bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.436 Nord: 5.834.367, quert dort den Kirschweg zur nördlichen Ecke des Flurstücks 575 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen und führt von dort ca. 50 m entlang der

nordöstlichen Flurstücksgrenze zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks. Von dieser Ecke verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 78 m weiter nach Südwesten entlang der Grenze der Flurstücke 575, 574 und 573 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 521, quert dort das Flurstück 207 in gerader Linie auf die südöstliche Flurstücksgrenze zum Punkt mit den Ko-ordinaten Ost: 417.426 Nord: 5.834.257, verläuft von dort ca. 111 m nach Süd-westen entlang der Grenze des Flurstücks 207 bis zum gemeinsamen Eckpunkt mit dem Flurstück 204 (Koordinaten Ost: 417.345 Nord: 5.834.181), von dort weiter ca. 96 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 204 bis zum Flurstück 205, an dessen nordwestlichen Flurstücksgrenze ca. 180 m in Richtung Südwesten bis zum Flurstück 203 (Koordinaten Ost: 417.307 Nord: 5.833.991), anschließend in einer gedachten, ca. 534 m langen geraden Linie über die Flurstücke 203, 198, 197, 196, 195, 194 und 190 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 189 (Koordinaten Ost: 417.093 Nord: 5.833.502), von dort in einer weiteren gedachten ca. 340 m langen geraden Linie zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 185, 181 und 182 (Koordinaten Ost: 416.886 Nord: 5.833.232), dann ca. 175 m entlang der Grenze des Flurstücks 182 bis zum Flurstück 180 (Koordinaten Ost: 416.771 Nord: 5.833.099), von dort weiter in einer ca. 415 m langen gedachten geraden Linie die Flurstücke 180 und 174 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen sowie die Flurstücke 12/2 und 21 (Alte Hirschfelder Straße) der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen querend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 317 (Koordinaten Ost: 416.501 Nord: 5.832.786), weiter ca. 69 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze zur südwestlichen Ecke dieses Flurstückes (Koordinaten Ost: 416.480 Nord: 5.832.722), anschließend ca. 1300 m in direkter Linie über den Flugplatz Werneuchen (Flurstücke 485, 462, 466, 478 und 475) zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 475 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 415.612 Nord: 5.831.767), weiter in südwestliche Richtung in einer ca. 380 m langen geraden Linie zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 133 zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.303 Nord: 5.831.546, von dort entlang der Flurstücksgrenze ca. 129 m in nordwestliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt (Koordinaten Ost: 415.185 Nord: 5.831.598), anschließend entlang der Flurstücksgrenze ca. 139 m in südwestliche Richtung zum Grenzpunkt an der Wesendahler Straße (Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstück 59, Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.491), dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.



## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2018 – 28.02.2019 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2018 durchgeführt werden.

Der UPL liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr, sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung des Unterhaltungsplanes (UPL) auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de).

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. 1 S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Passow, den 12.04.2018

**gez. Christine Schmidt**

Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „Welse“